

Regierungsratsbeschluss

vom 21. April 2015

Nr. 2015/666

Ständeratswahlen vom 18. Oktober 2015: Einberufung der Wahlberechtigten und Verfahren

1. Wahltag

1.1 Erster Wahlgang

Der erste Wahlgang der Ständeratswahlen findet gleichzeitig mit den Nationalratswahlen am 18. Oktober 2015 und - im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften – an den Vortagen statt. Die Wahlberechtigten des Kantons Solothurn werden hiermit zu diesem Urnengang einberufen.

1.2 Zweiter Wahlgang

Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am 15. November 2015 statt. Am 30. November findet die konstituierende Sitzung der Bundesversammlung statt und am 9. Dezember die Wahl des Bundesrates.

2. Wahlverfahren

2.1 Anwendbares Recht

2.1.1 Für die Durchführung der Wahlen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte vom 22. September 1996¹⁾ und die dazugehörige Verordnung über die politischen Rechte vom 28. Oktober 1996²⁾.

2.1.2 Vote électronique für Auslandschweizerinnen und -schweizer
Stimmberechtigte Auslandschweizerinnen und -schweizer des Kantons Solothurn können elektronisch wählen (Vote électronique). Die elektronische Urne ist 4 Wochen vor dem Urnengang **bis zum Samstag vor dem Wahltag, 12.00 h** geöffnet.

2.1.3 Anzahl Sitze, Wahlart, Ausschreibung, Wahlkreis und Wählbarkeit

Im Kanton Solothurn sind zwei Mitglieder des Ständerates im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) zu wählen. Die zu bestellenden zwei Ständeratsmandate werden hiermit ausgeschrieben. Der Kanton Solothurn bildet einen einzigen Wahlkreis. Wählbar ist, wer im Kanton Solothurn stimmberechtigt ist.

¹⁾ 113.111.

²⁾ 113.112.

3. Teilnahmeberechtigung

3.1 Erster Wahlgang

Am ersten Wahlgang ist als Kandidat oder Kandidatin teilnahmeberechtigt, wer sich bis **Montag, 10. August 2015, 17.00 Uhr**, bei der Staatskanzlei mit dem amtlichen Anmeldeformular zur Wahl anmeldet.

3.2 Zweiter Wahlgang

3.2.1 Am zweiten Wahlgang nehmen die nicht gewählten Kandidaten und Kandidatinnen des ersten Wahlgangs teil, deren Stimmenzahl **mehr als 10% der gültigen Wahlzettel** beträgt (§ 46 Abs. 1 GpR, Fassung vom 28. Januar 2015).

3.2.2 Ein **Rückzug** der Kandidatur ist der Staatskanzlei bis spätestens **Dienstag, 20. Oktober 2015, 17.00 Uhr**, schriftlich mitzuteilen.

3.2.3 Zieht eine Person ihre Kandidatur zurück, kann die Partei oder Gruppierung, zu welcher sich die verzichtende Person bekannt hat, einen Ersatz vorschlagen. Die Anmeldung ist bis spätestens **Dienstag, 20. Oktober 2015, 17.00 Uhr**, bei der Staatskanzlei mit dem amtlichen Anmeldeformular einzureichen.

3.3 Anmeldung, Unterzeichnende, Einreichung

3.3.1 Die Anmeldung muss auf dem amtlichen Formular der Staatskanzlei erfolgen und vom Kandidaten bzw. der Kandidatin unterzeichnet sein.

3.3.2 Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens **100 Stimmberechtigten** mit politischem Wohnsitz im Wahlkreis unterzeichnet sein. Die für die Proporzahlen anwendbaren Quorumserleichterungen **gelten nicht für die Ständeratswahlen**.

3.3.3 Eine stimmberechtigte Person darf nicht mehr als ein Anmeldeformular für die Ständeratswahlen unterzeichnen. Im Zweifelsfall gilt die Unterschrift für den zuerst eingereichten Wahlvorschlag. Nach der Einreichung des Wahlvorschlages kann die Unterschrift nicht mehr zurückgezogen werden.

3.3.4 Jeder Kandidat/jede Kandidatin hat eine **Stimmrechtsbescheinigung** bei der Wohnsitzgemeinde einzuholen und dem Anmeldeformular beizulegen (die Gemeinde hat zu bestätigen, dass die betreffende Person im Stimmregister eingetragen bzw. in der Gemeinde stimmberechtigt ist). Bisherige Ratsmitglieder auf eidgenössischer oder kantonaler Ebene müssen diese Bescheinigung nicht einreichen. Die auf dem Anmeldeformular aufgeführten Verantwortlichen für den Versand des Wahlmaterials oder die Wahlkampfleiter, die sich mit einem schriftlichen Auftrag der Partei ausweisen können, erhalten die Stimmrechtsbescheinigungen von den Gemeinden ohne Vorweisen einer Vollmacht der Kandidaten/Kandidatinnen.

3.3.5 Anmeldungen und Stimmrechtsbescheinigungen müssen spätestens bis **Montag, 10. August 2015 (im zweiten Wahlgang bis Dienstag, 20. Oktober 2015), 17.00 Uhr**, bei der Staatskanzlei eintreffen.

4. Wahlmaterial

4.1 Amtliches Wahlmaterial

Für die Ständeratswahlen wird **ein leerer Wahlzettel** und ein Informationsblatt abgegeben (§ 56 GpR).

4.2 Wahlpropagandamaterial

4.2.1 Wahlprospekte

Das Recht zum Versand eines Prospektes steht den Kandidaten und Kandidatinnen sowie den sie vertretenden Gruppen für den ersten Wahlgang zu (§ 64 GpR).

4.2.2 Format und Gewicht

Die Herstellung ist Sache der an den Wahlen teilnehmenden Parteien. Das Wahlpropagandamaterial darf (gefaltet) höchstens das Format A5 aufweisen und nicht mehr als 50 Gramm wiegen (zusammen mit dem Material für die Nationalratswahlen nicht mehr als 100 Gramm). Zusätzliche Wahlzettel werden nicht mit den Zustellkuverts versandt (§ 54 Abs. 4 Satz 2 GpR). Es dürfen somit keine Wahlzettel in das Propagandamaterial hineingelegt werden.

4.2.3 Zustellung des Wahlpropagandamaterials an die Gemeinden und die Drucksachenverwaltung

4.2.3.1 Das Wahlpropagandamaterial ist den Gemeinden **spätestens bis Montag, 14. September 2015, 12 Uhr** zuzustellen (bei einem **zweiten Wahlgang wird kein Wahlpropagandamaterial versandt**).

Das Wahlmaterial für die Auslandschweizerinnen und -schweizer wird früher und zentral durch die Drucksachenverwaltung verschickt. Zu diesem Zweck liefern die Parteien oder politischen Gruppierungen **2'800 Wahlprospekte** für die Ständeratswahlen bis **Freitag, 4. September 2015, 12 Uhr**, an die **Drucksachenverwaltung, Dammstrasse 21, 4502 Solothurn**.

4.2.3.2 Eingabestelle bei den Gemeinden ist die Gemeindekanzlei. Bei der Drucksachenverwaltung (kdlv@sk.so.ch/ Tel. 032 627 22 22 / FAX 032 627 22 23) kann eine Liste mit den Adressen der Gemeindekanzleien und der Anzahl Stimmberechtigter bezogen werden.

4.2.4 Folge der Nichteinhaltung der Vorgaben

Wahlpropagandamaterial, das den formellen Erfordernissen nicht entspricht oder nicht termingerecht bei den Gemeinden abgeliefert wird, wird den Stimmberechtigten nicht zugestellt.

4.2.5 Zustellung des Wahlmaterials an die Stimmberechtigten

4.2.5.1 Die Gemeinden stellen das Wahlmaterial den Stimmberechtigten (im Inland) spätestens bis **Samstag, 26. September 2015** zu. Das Wahlmaterial für die Auslandschweizerinnen und -schweizer wird von der Staatskanzlei versandt.

- 4.2.5.2 Bei einem zweiten Wahlgang versenden die Einwohnergemeinden den Stimmberechtigten das Wahlmaterial bis spätestens **Freitag, 30. Oktober 2015 per A-Post** (§ 61 Abs. 1^{bis} GpR, Fassung vom 28. Januar 2015).

5. Gültig wählen

- 5.1 Die Wählerinnen und Wähler verwenden den amtlichen Wahlzettel und führen höchstens zwei Kandidatennamen handschriftlich auf. Kumulieren ist nicht zulässig.
- 5.2 Es darf nur ein Wahlzettel für die Ständeratswahlen abgegeben werden.

6. Ungültige Wahlzettel

- 6.1 Wahlzettel sind ungültig, wenn sie
- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten;
 - nicht in die richtige Urne eingelegt wurden;
 - durch die Stimmberechtigten anders als handschriftlich ausgefüllt sind;
 - zu einer Wahl mehrfach in das Zustellkuvert gelegt werden;
 - nicht abgestempelt sind;
 - nicht amtlich sind.

7. Briefliche Stimmabgabe

- 7.1 Brieflich kann gewählt werden ab Erhalt des Materials bis zum **17. Oktober 2015**. Der Wahlzettel ist offen in das Zustellkuvert zu legen.
- 7.2 Bei einem zweiten Wahlgang wird die Frist für die briefliche Stimmabgabe **auf zwei Wochen verkürzt** (§ 62 Abs. 1 GpR), damit eine Teilnahme an der konstituierenden Sitzung und Vereidigung der Bundesversammlung und anschliessend an der Gesamterneuerungswahl des Bundesrates möglich ist. Brieflich kann gewählt werden ab Erhalt des Materials bis zum **14. November 2015**.
- 7.3 Trifft das Wahlmaterial trotz rechtzeitigem Versand in der Schweiz zu spät bei der stimmberechtigten Person im Ausland ein oder trifft das Zustellkuvert zu spät bei der Stimmrechtsgemeinde ein, können daraus keine Rechtsfolgen abgeleitet werden (§ 62 Abs. 3 GpR, Fassung vom 28. Januar 2015).

8. Bestellung von Zustellkuverts

Die Gemeinden beziehen bei der Drucksachenverwaltung (Drucksachenshop: www.lehrmittel.ch.ch / Tel. 032 627 22 22 oder FAX 032 627 22 23) mit rechtzeitiger Bestellung und gegen Entgelt vorgedruckte Zustellkuverts. Es sind überdies Zustellkuverts für einen allfälligen zweiten Wahlgang zu bestellen.

9. Strafbestimmung

Nach Artikel 282^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches¹⁾ wird mit Busse bestraft, wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt.

10. Vollzug

Die Staatskanzlei, die Oberämter, die Gemeindeverwaltungen und die Wahlbüros werden mit dem Vollzug beauftragt. Die Staatskanzlei leitet das Wahlverfahren, nimmt die Anmeldungen entgegen, prüft und bereinigt diese und ermittelt die Wahlergebnisse auf kantonaler Ebene (Adresse: Staatskanzlei, Rathaus, 4509 Solothurn, Tel. 032 627 20 33, Fax 032 627 20 09).



Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler

Auflage: 600 Ex.

Staatskanzlei (Eng, Rol, scp, mel, sca)

Regierungsrat (6)

Parlamentsdienste (2)

Kant. Drucksachenverwaltung

Oberämter (40; je 10)

Einwohnergemeinden (333; Grenchen, Solothurn, Olten: je 5 / andere Gemeinden: je 3; z.Hd. Präsidium und Gemeindeverwaltung)

Wahlbüropräsidien der Einwohnergemeinden (109)

Amt für Gemeinden (2)

VSEG, Geschäftsstelle, Bolacker 9, Postfach 217, 4564 Obergerlafingen

Verband der Gemeindebeamten, z.H. Herrn Gaston Barth, Baselstrasse 7, 4502 Solothurn

Amtsblatt (ste)

Medien (jae)

Rest an Rol

Versand an Parteien (durch Weibelbüro):

FDP.Die Liberalen Kanton Solothurn, Schöngrünstrasse 35, 4502 Solothurn

CVP, Sekretariat, Michele Heuberger, Hähnimatte 7, 4556 Aeschi

EVP, René Steiner, Krummackerweg 10, 4600 Olten

SP, Sekretariat, Rossmarktplatz 1, Postfach 1555, 4502 Solothurn

Grüne, Sekretariat, Postfach 606, 4502 Solothurn

¹⁾ SR 311.0.

SVP, Sekretariat, Büsserachstrasse 22, 4228 Erschwil
Grünliberale Partei Kanton Solothurn, Postfach 353, 4501 Solothurn
BDP Kanton Solothurn, Sekretariat, Postfach 206, 4501 Solothurn
Jungfreisinnige Kanton Solothurn, Mike Bader, Rainstrasse 35, 4703 Kestenholz
FDP Frauen Kanton Solothurn, Barbara Maienfisch, Mattenstrasse 6, 4532 Feldbrunnen
Junge CVP, Luca Strebel, Jurastr. 10, 4522 Rüttenen
JUSO Kanton Solothurn, Postfach 334, 4503 Solothurn
SLB Sozialliberale Bewegung, Martin Iseli, Doktorhaus, 4703 Kestenholz
Tierpartei Schweiz, Thomas Märki, Luzernstrasse 91, 5630 Muri
EDU Kanton Solothurn, Sekretariat, Frieda Gutjahr, Rosenweg 13, 4512 Bellach